

Elterninformation zum Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen

- (1) Ist ein Schüler durch Krankheit verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen (§ 7 Abs.1 VV-Schulbetrieb). Angaben über die Art der Erkrankung sind nicht erforderlich, falls es sich nicht um eine meldepflichtige Erkrankung handelt.
- (2) Wir bitten um eine telefonische Mitteilung an das Sekretariat (Tel.: 03328 - 41172) möglichst bis 7:30 Uhr. Bitte besprechen Sie gegebenenfalls auch den Anrufbeantworter. Ersatzweise können Sie eine Mail an die Schuladresse (gymnasium.teltow@t-online.de) oder an die Dienstmailadresse des Klassenleiters senden.
- (3) Falls Ihr Kind an der Mittagsversorgung teilnimmt, müssen Sie die Teilnahme an der Mittagsversorgung selber abmelden.
- (4) Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit.
- (5) Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
- (6) Werden die Mitteilungspflichten verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten.
- (7) Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Bestimmungen selbst verantwortlich.
- (8) Kann Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am weiteren Unterricht teilnehmen, werden Sie in der Regel durch den unterrichtenden Fachlehrer darüber informiert. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Kind persönlich oder durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person abzuholen, darf Ihr Kind nur mit Ihrer ausdrücklichen Erlaubnis vorzeitig die Schule verlassen. Ihrem Kind wird in diesem Fall ein Abmeldebogen (Anlage 1) mitgegeben, der mit Ihrer Bestätigung als Entschuldigungszettel an den Klassenleiter bzw. Tutor zurückzugeben ist.
- (9) In einem möglichen Notfall wird Ihr Kind mit dem Krankentransport in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht. Über die Entscheidung der Rettungssanitäter oder des Notarztes werden Sie über Ihre hinterlegte Notfallnummer telefonisch informiert.
- (10) Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise nicht am Sportunterricht teilnehmen können, ist eine schriftliche Begründung durch die Eltern erforderlich. Wenn die Beurlaubung einen Zeitraum von vier Wochen überschreitet, ist hierfür das Formular aus Anlage 2 verbindlich. Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen ist die Schulleitung berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen. Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sportlehrkraft den Schüler auch ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden beurlauben. Im Regelfall hat Ihr Kind während der Sportstunden weiterhin Anwesenheitspflicht und kann zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden, wenn gesundheitliche Beeinträchtigung dies zulässt. Teilweise beurlaubten Schülerinnen und Schülern werden Übungen aufgegeben, die ihnen gemäß ärztlicher Bescheinigung gestattet sind.